ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/270/2024 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 30.01.2024 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages in Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue am 05.05.2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbering Erkelenz e. V. beantragt mit E-Mail vom 03.01.2024 für das Jahr 2024 die Festsetzung von zunächst einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltung:

05.05.2024 „Bike ´n´ Barbecue“

Der Antrag für voraussichtlich drei weitere verkaufsoffene Sonntage wird zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, da die Planungen der Veranstaltungen an den Baufortschritt am Markt angepasst werden müssen.

Der Gewerbering beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen am 05.05.2024 im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung
1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:
1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurde eine detaillierte Beschreibung der oben genannten Veranstaltung vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplante Ladenöffnung im Kernstadtbereich grenzt räumlich an die Veranstaltung an, da die Veranstaltungsfläche gerade auch den Innenstadtbereich umfasst. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die bereits traditionell stattfindende Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Die am 05.05.2024 geplante Veranstaltung ist als Erweiterung zum Fahrradfrühling inzwischen eine gut eingeführte und sehr beliebte Veranstaltung.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltung als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 09.01.2024, versendet per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 22.01.2024 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern. Das Anhörungsschreiben enthielt den Hinweis, dass im Laufe des Jahres voraussichtlich drei weitere verkaufsoffene Sonntage geplant würden.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 09.01.2024 mit, dass, sofern die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an dem genannten Sonntag in 2024 bestehen. Die IHK weist darauf hin, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 11.01.2024 aus, dass grundsätzlich nur Einverständnis mit einer Verkaufsöffnung an nicht mehr als zwei Sonntagen pro Kalenderjahr je Stadtbezirk bestehe, wobei die Adventssonntage ausgeschlossen seien. Da bisher (noch) keine weiteren Anträge auf Verkaufsöffnungen an Sonntagen in der Innenstadt von Erkelenz mitgeteilt worden seien, bestehen gegen die beantragte Verkaufsöffnung am 05.05.2024 keine Bedenken.

Der Kirchenkreis Jülich, vertreten durch den Superintendenten, teilt mit seiner Antwort vom 10.01.2024 mit, dass er keine juristischen Einwände gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen erheben könne und fügt einen Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche vom 11.01.2018 weiter. Die Landessynode hat sich in Ihrem Beschluss entschieden gegen eine Verdopplung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen spricht sich für den besonderen Schutz des Sonntages als Ruhetag aus.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 16.01.2024 zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag Stellung genommen. Ver.di weist darauf hin, dass die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit bedeute, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familie unternehmen, nicht am

kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen lehne Ver.di verkaufsoffene Sonntage aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab.

Umgekehrt habe das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht führe dazu aus, dass weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht. Dem Versorgungsinteresse komme angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten und der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung für bestimmte Warengruppen, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gelte erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung diene.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857,2858/07-BVerGE 125, 39) könnten Veranstaltungen nach § 6 Abs 1 Ziff. 1 LÖG NRW nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen. Dazu müsse die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex erscheint (BVerwG, Urteile vom 11.11.2015 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12.12.2018 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 164, 64 Rn.19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar werde (BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21).

Das OVG NRW hat diese Anforderungen in seinem Beschluss vom 09.10.2020 (OVG NRW, Beschluss vom 09.10.2020 – 4B 1514/20.NE -, Rn. 16, juris) wie folgt konkretisiert:
Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW müsse nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, müsse die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird, und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntages prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anderes als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Ladenöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Ver.di führt aus, dass erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung sei eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung, denn die Dimensionierung

und Gestaltung der Veranstaltung sei die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung ließe sich dem Programm indessen nicht entnehmen. Zum Bereich der Ladenöffnung hieße es in dem Antrag, dass die Öffnung in der Kernstadt erfolgen solle. Dieser Begriff sei für sich genommen unbestimmt. Ver.di gehe davon aus, dass sich damit die Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden solle.

Seitens des Rechts- und Ordnungsamtes wir hierzu angemerkt, dass die Konkretisierung des Begriffs Kernstadt in der jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt. Diese lag dem Anhörungsschreiben nicht bei.

Ver.di verweist zudem auf Urteile BVerwG vom 11.11.2015 und 12.12.2018 (Fundstellen s.o.), wonach es nicht zulässig sei, die Sonntagsöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssten anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden.

Zu erkennen sei der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst werde. Das sei der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Die prägende Wirkung müsse dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen.

Ver.di stellt fest, dass die Beschreibung der Veranstaltung unzureichend sei. Der Zuschnitt der Veranstaltung, Zahl der Stände und Foodtrucks sei nicht ansatzweise konkretisiert, so dass keine Abschätzung des Besucherinteresses möglich sei. Soweit für alle Veranstaltungen das Besucherinteresse ähnlicher Veranstaltungen in den letzten Jahren herangezogen würde, so sei dies von begrenzter Aussagekraft, da diese mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden waren. Bemerkenswert sei auch, dass die für den 05.05.2024 geplante Veranstaltung ungefähr 7.000-8.000 Besucher anziehen solle, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2.000 Kunden. Für die Zahl der 2000 Kunden in der Innenstadt fehle es ebenso wie bei der Zahl der Besucher an jeder Grundlage.

Tatsächlich handelt es sich bei der Veranstaltung Bike ´n´Barbecue um eine Veranstaltung, die aus der ursprünglichen Veranstaltung Fahrradfrühling weiterentwickelt worden ist. Das Fahrradfahren ist wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung. Eine genaue Prognose der Besucherzahl ist hier sicherlich schwierig, da sich nicht alle Besucher ständig am Veranstaltungsort aufhalten, sondern z.B. an Fahrradtouren teilnehmen und dann wieder zurückkehren. Trotzdem hat der Gewerbering versucht, eine überschlägige Zählung vorzunehmen. Die Prognose der Besucher der Geschäfte ist bewusst an einem Samstag vorgenommen worden. Selbstverständlich ist die Besucherprognose sowohl in Bezug auf die Besucher der Veranstaltung als auch der geöffneten Verkaufsstellen witterungsabhängig. Diese Schwankungen sind jedoch nicht darstellbar.

Die Anzahl und Größe der Stände sowie deren genauer Standort kann erst kurz vor der Veranstaltung angegeben werden, jedoch kann dies auch außer Acht bleiben, da sich die Veranstaltung durch den als Kernstadt bezeichneten Innenstadtbereich ausstrecken wird.

In den vergangenen zwei Jahren, letztlich seit einem personellen Wechsel in der Bearbeitung der Anhörungen, ist es leider nicht mehr möglich, mit Ver.di einen Konsens herzustellen. Trotz Ergänzung der Veranstaltungsbegründungen und mehrerer Telefonate wird von dort immer wieder in Frage gestellt, dass die Voraussetzungen für die beantragten Sonntagsöffnungen bei allen Veranstaltungen im Stadtgebiet Erkelenz vorliegen. Vielleicht ist auch deswegen - erstmalig in der jetzigen Stellungnahme- der Satz „…Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt“ enthalten.

Im vergangenen Jahr hat Ver.di abschließend mitgeteilt, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht. Diese Prüfung ist auch in diesem Jahr bereits vor der Anhörung erfolgt.

Die von anderen Trägern vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 02.01.2024 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß für den 05.05.2024 in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.05.2024 wird erlassen."

Klima-Check:
Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
Antrag Gewerbering mit Veranstaltungsbeschreibungen
Stellungnahmen
Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2024 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	**Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt)** **Fußgängerzone Kölner Straße / Kölner Straße (bis zur Querstraße Freiheitsplatz / Konrad Adenauer- Platz)** **Konrad Adenauer - Platz**
Antragsteller	**Gewerbering Erkelenz e.V.**
Beantragter Termin:	**Sonntag, 05.05.2024** **Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr**
Anlassbezeichnung	**Bike & Barbecue am 4. und 5. Mai 2024** **Veranstalter: Stadt Erkelenz**

Anlassbeschreibung und Begründung:	
Bike & Barbecue (1) **Samstag, 04.05.2024 14 – 18 Uhr** **Sonntag, 05.05.2024 12 - 18 Uhr**	**Die Stadt Erkelenz darf seit 2011 den Titel „Fahrradfreundliche Stadt in NRW“ führen.** **Über 12 Jahre hat das Erkelenzer Stadtmarketing und der Gewerbering Erkelenz e.V. die Veranstaltung „Erkelenzer Fahrradfrühling durchgeführt. Ein Aktionstag, der das vielschichtige und populäre Thema „Radfahren“ in unterschiedlichen Facetten dargestellt hat.** **Vor drei Jahren wurde der „Erkelenzer Fahrradfühling“ überarbeitet und ein neues, zweitägiges kleines Stadtfest mit dem Namen „Bike & Barbecue“ ins Leben gerufen. Die Neuausrichtung des Events mit seinen vielen verschiedenen Ausstellern und dem vielfältigen und abwechslungsreichen Rahmenprogramm für Kinder und Erwachsene lockt eine Vielzahl von Menschen in die Innenstadt.** **Die Besucher finden Informationen zu Themen wie Fahrradsicherheit oder Fahrradtouren in der Umgebung, es gibt eine Fundradversteigerung, einen Fahrradreparatur – Service, Fahrradtrainings für Kinder, Angebote für geführte Radtouren rund um Erkelenz. Örtliche Fahrradhändler zeigen den interessierten Besuchern die unterschiedlichsten Fahrradmodelle, vom Kinderrad, Mountainbike, Treckingrad bis zum E-Bike.** **Auch die Gesundheitsförderung und die Verkehrssicherheit sind wichtige Themen an diesen Aktionstagen. In Form von Infoständen der unterschiedlichsten Organisationen, Verbänden und der Polizei. Nicht nur die ältere Generation wird durch das stetig steigende Angebot von E-Bikes oder Pedelecs in der Fahrradszene angesprochen.**

Anlassbeschreibung und Begründung:

Bike & Barbecue (2)

Samstag, 04.05.2024 14 – 18 Uhr

Sonntag, 05.05.2024 12 - 18 Uhr

Ein weiteres Highlight dieser Veranstaltung ist das Thema „Grillen“ an diesem Sonntag. Egal ob Fleisch oder Gemüse oder Gas- oder Kohlegrill, die Vielfalt der Lieblingsbeschäftigung der Deutschen soll gezeigt werden.

Das Fahrradevent wird im Innenstadtbereich mit dem Grillevent zusammengeführt. Die Kölner Straße nebst Zubringerstraße werden zur autofreien Zone und die Besucher können sich an diesem Tag frei in diesem Bereich bewegen.

Über die Fläche verteilt erwachtet die Besucher Verkaufsstände, Foodtrucks, Musikdarbietungen und vieles mehr.

Auf der Veranstaltungsfläche, die sich von dem Beginn der Kölner Straße am Ende des Marktplatzes bis zum Konrad Adenauer-Platz am Erkelenzer Bahnhof quer durch die Innenstadt zieht, werden Foodtrucks, Verkaufsstände für Fahrräder und Fahrradbedarf, Aussteller, Infostände der Polizei etc. stehen. Außerdem werden Verkaufsstände für das gesamte Grillzubehör zu finden sein. Ebenso Infostände für die Sicherheit beim Grillen, aber auch die Gefährdung der Radfahrer, insbesondere der Kinder und älteren Mitmenschen, wird durch die anwesende Polizei, die Feuerwehr und weiterer Organisationen durch Infostände oder Aktionsstände thematisiert. Kinder werden durch die Jugendfeuerwehr, ein Spielemobile der Stadt, einem großen Sandkasten unter dem Kölner Tor und eine große Hüpfburg ihre Freude finden.
Musikakts werden zudem an allen Tagen auf verschieden Bühnen auf der Veranstaltungsfläche das Publikum unterhalten.

Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom **Bike & Barbecue (3)** **Samstag, 04.05.2024 14 – 18 Uhr** **Sonntag, 05.05.2024 12 - 18 Uhr** **Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme**	**Die Veranstaltung am Sonntag dauert 6 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. ist in der Vergangenheit von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 30 Minuten ausgegangen. Aufgrund der mittlerweile sehr umfangreichen Essens-, Informations- und Musikangebote ist von einer deutlich längeren Verweildauer auszugehen.** **Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt liegen nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt bei ca. 1000.** **Die Stadt Erkelenz hat eine ausschließliche Fach-Händlerstruktur im Innenstadtbereich. Es gibt kaum Filialisten bzw. diejenigen Filialbetriebe sind von der Verkaufsfläche nicht groß. Insofern ist das Kundenaufkommen in den Geschäften unterschiedlich zu beurteilen. Lebensmittelanbieter haben naturgemäß an den Samstagen eine hohe Kundenfrequenz, da diese aber in der Mehrzahl an den Sonntagen nicht öffnen, müssen diese an den Sonntagen unberücksichtigt bleiben.** **Der vom Veranstalter prognostizierte Besucherstrom wird nach den Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere aus den Erfahrungen aus 2022 und 2023 an dem Aktions-Sonntag auf 7000 - 8000 Personen geschätzt.** **Für den Sonntag 05.05.2024 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 bis 2500 Kunden.**

Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom Bike & Barbecue (4) Samstag, 04.05.2024 14 – 18 Uhr Sonntag, 05.05.2024 12 - 18 Uhr	Erfahrungen und Befragung der Händler, Berichte der Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Einschätzung der vor Ort tätigen Security-Firmen und Gespräche mit Kunden sind die Grundlage für diese prognostische Einschätzung dieses Passanten- bzw. Kundenvergleichs. Abschließend möchte der Gewerbering darauf hinweisen, dass Erkelenz an solchen Tagen von vielen auswärtigen Besuchern aufgesucht wird. Aufgrund der Fach-Händlerstruktur ist es gerade für die kleinen Fachgeschäfte von erheblicher Bedeutung, dass sie sich diesen potentiellen Kunden, die häufig die Geschäfte anschauen, ohne zu kaufen, präsentieren können, um diese später als Kunden begrüßen zu dürfen.

Stellungnahme der IHK Aachen, Frau Frohn (E-Mail vom 09.01.2024):

Betreff: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 05.05.2024

Guten Tag Frau Englert,

wir beziehen uns auf Ihren aktuellen Antrag „Freigabe von Sonn- und Feiertagen zum Verkauf gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW“ im Jahr 2024 in Erkelenz.

Sollte aufgrund von ggf. neuen Vorgaben beispielsweise aufgrund einer neuen Corona Situation die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die beantragten "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können.

Wir wünschen den Veranstaltungen viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen
Monika Frohn
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: +49 241 4460-102
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

evangelisch leben
Kirchenkreis Jülich

DER SUPERINTENDENT
Pfarrer Jens Sannig

Superintendentur KK Jülich - Postfach 1950 - 52405 Jülich

Stadt Erkelenz
Postfach 11 51
41801 Erkelenz

Ansprechpartnerin: Susanne Turobin
Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich
Telefon: 02461 / 9748-11
Fax: 02461 / 9748-911

susanne.turobin@ekir.de
superintendentur.juelich@ekir.de
www.kkrjuelich.de

Tagebuch-Nr. 07/2024

Jülich, den 10. Januar 2024

Stellungnahme: verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Englert,

wir können keine juristischen Einwände erheben gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen. Allerdings erlauben wir uns hiermit Ihnen den Beschluss der Landessynode vom 11. Januar 2018 zuzusenden:
Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hält die Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage durch die nordrhein-westfälische Landesregierung für ein fatales Signal. Der Rhythmus unserer Woche mit seinem Ruhetag ist ein Wert, der dem jüdischen und christlichen Erbe entspringt. Der Sonntag bietet dem Menschen Raum, sich auf das Wesentliche im Leben zu besinnen, sowie Zeit für gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, für den Besuch der Gottesdienste und die Pflege von freundschaftlichen und familiären Beziehungen. Gerade der Sonntag erinnert daran, dass Menschen nicht nur zur Arbeit geschaffen sind und ihre Würde nicht an ihrer Leistung hängt. Schon in den ersten Büchern der Bibel kommt dem gemeinsamen Ruhetag eine besondere Bedeutung zu. Er ist eine heilsame Unterbrechung des Alltags: „Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligst. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd...“ (2. Mose 20,8ff). Auch deshalb ist der Sonntagsschutz ein hohes Gut unserer Sozialkultur. Mit der weiteren Aufweichung des Sonntagsschutzes über das geltende Ladenöffnungsgesetz NRW hinaus vollzieht sich eine zunehmende Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Dabei geht es nicht nur um den Schutz des Sonntags für Gottesdienstzeiten. Es geht auch um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Sonntag trägt dazu bei, dass Menschen Zeit für sich selbst und für andere haben – geschenkte Zeit, die nicht unter dem Druck des Ökonomischen steht.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Jens Sannig
- Superintendent –

STADT ERKELENZ
15. Jan 2024
Amt:

Kirche im Bistum Aachen

20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · 52003 Aachen

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in	Gloria Genreith
Telefon	+49 241 452-441
Telefax	
E-Mail	gloria.genreith@bistum-aachen.de
Aachen	11. Januar 2024

Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen 2023
Aktenzeichen: 32 50 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2024 haben Sie mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen den 05.05.2024 anlässlich „Bike 'n' Barbecue" in der Innenstadt Erkelenz in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr zum Verkauf freizugeben.

In Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben muss ich – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – mitteilen, dass diesseits grundsätzlich nur Einverständnis mit einer Verkaufsöffnung an nicht mehr als zwei Sonntagen pro Kalenderjahr je Stadtbezirk besteht, wobei die Adventssonntage hiervon ausdrücklich ausgenommen sind.

Da bislang von Ihnen für das Jahr 2024 (noch) keine weiteren Anträge auf Verkaufsöffnungen an Sonntagen in der Innenstadt von Erkelenz mitgeteilt worden sind, bestehen gegen die beantragte Verkaufsöffnung am 05.05.2024 diesseits keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gloria Genreith

ver.di • Rheydter Straße 328 • 41065 Mönchengladbach

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Rechts – und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Linker Niederrhein

Team Beratung und Recht

ver.di TBuR Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

beratung2.nrw@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: +49 2161 59909 0
Durchwahl: -22

16. Januar 2024

Freigabe verkaufsoffener Sonntag am 05.Mai 2024

Sehr geehrte Frau Englert, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten am 05.05.2024 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:
„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.
Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen".
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an den Veranstaltungen ist eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Denn die Dimensionierung und Gestaltung der Veranstaltung ist die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung lässt sich dem Programm indessen nicht entnehmen.
Zum Bereich der Ladenöffnung heißt es in dem Antrag, dass die Ladenöffnung in der „Kernstadt" erfolgen soll. Dieser Begriff ist für sich genommen unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass damit eine Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden soll.

Insoweit ist zweifelhaft, ob für den gesamten Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt" definiert wurde, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben ist. Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).
Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln."
(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Die Beschreibung der Veranstaltung ist unzureichend. Der Zuschnitt der Veranstaltung, Zahl der Stände, Foodtrucks ist nicht ansatzweise konkretisiert, sodass keine Abschätzung des Besucherinteresses möglich ist. Soweit für alle Veranstaltungen das Besucherinteresse ähnlicher Veranstaltungen in den letzten Jahren herangezogen wurde, ist dies von begrenzter Aussagekraft, da diese Veranstaltungen mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden waren. Bemerkenswert ist auch, dass die für den 5.5.2024 geplante Veranstaltung ungefähr 7-8000 Besucher finden soll, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2000 Kunden.

Für die Zahl der 2000 Kunden in der Innenstadt fehlt es ebenso wie bei der Zahl der Besucher an jeder Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Busch

E N T W U R F

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **28.02.2024** für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Termin

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 05.05.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2
Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 05.05.2024 in Kraft und am 06.05.2024 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters